

Allgemeine Informationen zur Gewerbeanmeldung

Wer in Hattersheim am Main ein Gewerbe betreiben möchte, muss dies beim zuständigen Gewerbeamt anzeigen. Gerne können Sie hierfür persönlich im Stadtpunkt-Büro, Bahnhofplatz 1, 65795 Hattersheim am Main zu den Öffnungszeiten vorbeikommen. Die Gewerbeanmeldung kann auch per E-Mail unter gewerbeamt@hattersheim.de, per Post oder im Online-Verfahren über die Plattform des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen (EAH) erfolgen.

Für die Gewerbeanmeldung müssen Sie grundsätzlich das Formular "Gewerbe-Anmeldung" (GewA 1) verwenden. Dieser Vordruck GewA 1 steht als PDF-Datei auf der Seite <https://www.hattersheim.de/Formulare> zum Download zur Verfügung.

Achtung: bei einer OHG oder GbR muss jeder Gesellschafter eine Gewerbeanmeldung erstellen.

Leistungsbeschreibung:

Ein Gewerbe ist jede selbständige, auf Dauer angelegte und auf Gewinnerzielung gerichtete, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübte, erlaubte Tätigkeit. Unbedeutend hierbei ist, ob das Gewerbe haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, sowie die Höhe des erzielten Gewinns.

Eine Gewerbeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn Sie einen stehenden Gewerbebetrieb beginnen. Dies ist der Fall bei:

- Neuerrichtung eines Betriebes
- Neuerrichtung einer Zweigniederlassung
- Neuerrichtung einer unselbstständigen Zweigstelle
- Übernahme eines bestehenden Betriebs, z.B. durch Kauf oder Pacht
- Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform
- Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde (gilt bei der einen Behörde als Abmeldung, bei der anderen Behörde als Neuanmeldung)

Befinden sich in einem Ort mehrere Betriebsstätten an verschiedenen Anschriften, so muss jede Einzelne angemeldet werden.

Wann ist die Gewerbeanzeige vorzunehmen?

Die Gewerbeanzeige muss **vor oder gleichzeitig mit Beginn** der gewerblichen Tätigkeit erfolgen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 145 (3) Nr. 1, § 146 (2) Nr. 1 der Gewerbeordnung), handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wo melde ich mein Gewerbe an?

Das Gewerbe ist immer in der Stadt anzumelden, wo es betrieben wird (Betriebsstätte), unabhängig davon, wo der Gewerbetreibende privat wohnt.

Welche Person kann ein Gewerbe anmelden bzw. ist anzeigepflichtig?

Natürliche Person Jede natürliche Person, die unbeschränkt geschäftsfähig ist, darf Gewerbetreibender sein. Anzeigepflichtig ist hier der Gewerbetreibende selbst.

Juristische Person Juristische Personen sind Gesellschaften oder sonstige Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Aktiengesellschaften, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts).

Ist eine juristische Person Gewerbetreibender, sind deren gesetzliche Vertreter nicht als Gewerbetreibende anzusehen, da sie unselbstständig sind und im Namen der juristischen Person handeln. Anzeigepflichtig ist daher die juristische Person.

Bitte beachten Sie hier: Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen, juristischen Personen gilt die Gewerbebeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer. Für die juristische Person gilt die Gewerbebeanmeldung erst dann, wenn der Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

Personengesellschaften Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nicht selbst Gewerbetreibende, da sie keine juristischen Personen sind. Als Gewerbetreibende werden die einzelnen Gesellschafter mit Geschäftsführungsbefugnis angesehen.

- Bei der **offenen Handelsgesellschaft (OHG)** haften alle Gesellschafter uneingeschränkt. Daher werden die zur

Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende angesehen. Jeder einzelne Gesellschafter muss eine Gewerbeanzeige abgeben bzw. eine Gewerbeerlaubnis beantragen. Kommt zur OHG ein weiterer Gesellschafter hinzu oder tritt aus, ist jeweils eine Anzeige erforderlich.

- Die **GmbH & CO. KG** vereinigt die steuerrechtlichen Vorteile der KG mit den haftungsrechtlichen Vorzügen der GmbH. Gewerbetreibender ist der Komplementär (also die GmbH als juristische Person), die Anzeige ist daher vom Komplementär zu erstatten.
- **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)** sind Zusammenschlüsse mehrerer Gesellschafter zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks, z. B. Arbeitsgemeinschaften in einem Bausektor. Gewerbetreibende sind die an der Geschäftsführung beteiligten einzelnen Gesellschafter. Sie sind auch jeweils anzeigespflichtig.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht:

Folgende Tätigkeiten fallen unter anderem nicht unter die Gewerbeordnung gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 GewO und müssen daher nicht der Behörde angezeigt werden:

- Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Fischerei)
- Freie Berufe (u. a. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ärzte, andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbständige Hebammen, wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten)
- Erziehung von Kindern gegen Entgelt

Allgemein erbringen freiberuflich Tätige persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig anspruchsvolle Dienstleistungen und hochwertige Güter. Die Befähigung hierzu erwerben sie durch ihre besondere berufliche Qualifikation oder aufgrund ihrer schöpferischen Begabung (siehe auch § 1 Abs. 2 PartGG).

Erlaubnispflicht:

Falls Sie eines der nachstehenden Gewerbe beginnen möchten, müssen Sie vor der Gewerbeanmeldung bestimmte Erlaubnisse (Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Sachkundeprüfung durch die IHK, ggf. weitere Unterlagen) der zuständigen Gewerbebehörde einholen.

- Gaststättengewerbe
- Maklergewerbe
- Bewachungsgewerbe
- Reisegewerbe
- Taxigewerbe

Überwachungsbedürftige Tätigkeiten:

Die Ausübung besonderer Tätigkeiten ist nach § 38 der Gewerbeordnung (GewO) zu überwachen, das bedeutet, dass die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden durch die Behörde überprüft werden muss.

Daher ist der Gewerbetreibende verpflichtet, ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei seinem Wohnsitz zur Vorlage beim zuständigen Gewerbeamt zu beantragen. Zu diesen besonderen Tätigkeiten zählen:

1. An- und Verkauf von
 - hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung
 - Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
 - Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen
 - Edelsteinen, Perlen und Schmuck
 - Altmetallen
 - durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien)
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste
6. Herstellen und Vertrieb spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Folgende Unterlagen sind **grundsätzlich** einzureichen:

- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck der Gewerbeanmeldung **GewA 1**
- Kopie Personalausweis oder Aufenthaltstitel bei Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern (jeweils Vorder- und Rückseite) oder Kopie Reisepass zusammen mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- bei Bevollmächtigung des Gewerbetreibenden oder Geschäftsführers: schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten

Hinweis: Führerschein, Krankenkassenkarte o. ä. sind nicht ausreichend und werden nicht akzeptiert. Es ist ein Personalausweis, Aufenthaltstitel oder Reisepass in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung vorzulegen!

Zusätzliche Unterlagen können in folgenden Einzelfällen erforderlich sein:

- bei juristischen Personen:
Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges oder vergleichbare Eintragungsunterlagen aus dem Ausland (mit deutscher Übersetzung)
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
Gesellschaftsvertrag
- bei GmbH in Gründung:
eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer, wonach der Gewerbebeginn bereits vor der Handelsregistereintragung der GmbH aufgenommen werden soll
- bei überwachungsbedürftigen Gewerben:
Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei der Behörde
- bei handwerklicher Tätigkeit:
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle
- bei im Handelsregister (Amtsgericht) eingetragenen Firmen:
Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
- bei erlaubnispflichtigen Gewerben:
Nachweis der entsprechenden Erlaubnis

Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit:

Bei der Gewerbebeanmeldung müssen alle Tätigkeiten, welche Sie ausüben möchten, präzise angegeben werden. Allgemein formulierungen wie z.B. Service, Dienstleistungen, Handel mit Waren aller Art, Promotion, Finanzdienstleistungen etc. reichen nicht aus und müssen genauer definiert und beschrieben werden.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Entgegennahme einer Gewerbeanzeige durch die Behörde sind generell Gebühren in Höhe von **28,00 €** zu entrichten. Für die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung durch das Gewerbeamt fallen zusätzlich Kosten in Höhe von **8,00 €** an.

Mit der Einreichung der Unterlagen per Post oder Email kann bereits eine Kopie der (Online-) Überweisung oder des Kontoauszuges zur Bestätigung der entsprechenden Zahlung übermittelt werden.

Die Einzahlung ist auf das Konto der Stadtkasse Hattersheim am Main vorzunehmen.

IBAN: DE80 5125 0000 0003 0251 95

BIC: HELADEF1TSK

Verwendungszweck: 012300.51000200

Sofern wir für die Gewerbeanmeldung keinen Geldeingang feststellen können, wird die Bescheinigung zusammen mit einer Gebührenrechnung verschickt.

Bearbeitungsdauer:

- Bei persönlicher Vorsprache: sofort
- Bei schriftlicher oder elektronischer Anmeldung: innerhalb von 3 Tagen, sofern das Gewerbeanmeldeformular vollständig und korrekt ausgefüllt wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen

Über die Gewerbeanmeldung werden u. a. folgende Stellen informiert:

- Finanzamt (Ihre Steuernummer müssen Sie selbst beantragen)
- Handwerkskammer
- Industrie-und Handelskammer
- Amtsgericht
- Berufsgenossenschaften
- Dezernat Arbeitsschutz der Regierungspräsidien

Wichtig:

Für die Erteilung einer Steuernummer ist es ab dem 01.01.2021 auf Grund des Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG III) vom 22.11.2019 bei Unternehmensgründungen zwingend erforderlich, den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung** elektronisch über das **ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de)** zu übermitteln. Das Finanzamt prüft die Angaben und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein umsatzsteuerliches Unternehmen eine Steuernummer.

Weitergehende Informationen hierzu erhalten Sie ausschließlich beim Finanzamt.

Rechtsgrundlagen:

Gewerbeordnung (GewO)
Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV)
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Verwaltungskostenordnung (VwKostO)

Formulare:

Gewerbeanmeldung (GewA 1)
Gewerbeanmeldung Beiblatt
<https://www.hattersheim.de/Formulare>

Online-Verfahren:

Dienstleistungsportal Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)

<https://dienstleistungsplattform.hessen.de>

Kontakt:

Stadt Hattersheim am Main
Referat Recht & Ordnung, Bürgerservice
Gewerbeamt
Bahnhofsplatz 1
65795 Hattersheim am Main
gewerbeamt@hattersheim.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 7:30 bis 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 bis 18:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau B. Fritz

Tel.: 06190 970 293

Fax: 06190 970 270

E-Mail: gewerbeamt@hattersheim.de

Frau Gluszko

Tel.: 06190 970 273

Fax: 06190 970 270

E-Mail: gewerbeamt@hattersheim.de

Frau D. Fritz

Tel.: 06190 970 274

Fax: 06190 970 270

E-Mail: gewerbeamt@hattersheim.de